

ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2021 7 vom 15. Juni 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_A_2021_7

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2021 7 du 15 juin 2022

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2021 7 del 15 giugno 2022

Regeste

Abgaberechtliche Kammer — Kantonssteuer / direkte Bundessteuer 2018 — Rekurs

Erwägungen

E. 2

Es sei festzustellen, dass die durch die Steuerverwaltung des Kantons Zug angenommene verdeckte Gewinnausschüttung und die in diesem Zusammenhang vorgenommene Aufrechnung betreffend die Position "Abschreibung und Wertberichtigung Finanzanlagen" im Umfang von Fr. _____ sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer rückgängig zu machen und der steuerbare Reingewinn für die direkte Bundessteuer für das Jahr 2018 auf Fr. _____ festzusetzen sei. Weiter sei festzustellen, dass der satzbestimmende Reingewinn auch für die Kantons- und Gemeindesteuern Fr. _____ betrage und zur Ermittlung des in Bezug auf die Kantons- und Gemeindesteuern des Kantons Zug für das Jahr 2018 steuerbaren Reingewinns die interkantonale Steueraus-

E. 3

Urteil A 2021 7 scheidung entsprechend anzupassen sei. Begründend liess sie im Wesentlichen darlegen, die Schwestergesellschaft der Rekurrentin, die D. _____ AG (heute: D. _____ AG), habe am 23. Oktober 2017 einen Sanierungs-, Investitions-, und Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen. In Ziff. 11.5.1 dieses Vertrages sei festgehalten worden, dass ungeachtet der grundsätzlich geltenden persönlichen Erfüllungspflicht der Parteien, an ihrer Stelle auch eine andere juristische oder natürliche Person (nahestehende Person) die Verpflichtung gemäss Ziff. 3.1.1 des Vertrages in Form von Darlehen erfüllen könne. Im Jahr 2018 habe sodann die Rekurrentin die gemäss Ziff. 3.1.1 bestehende Verpflichtung zur Zurverfügungstellung von Barmitteln für das Geschäftsjahr 2018/2019 in der Höhe von insgesamt Fr. _____ im Umfang von Fr. _____ beglichen. Das Engagement von E. _____ bei der C. _____ AG habe wesentlich zur Bekanntmachung der F. _____ Gruppe beigetragen und einen grossen Werbeeffect gehabt, von welchem die gesamte F. _____ Gruppe habe profitieren können. E. _____ sei ab Mitte 2011 Mitglied des Verwaltungsrats und von Februar 2014 bis April 2019 Verwaltungsratspräsident der C. _____ AG gewesen und habe zudem als Präsident des Verwaltungsrats der D. _____ AG, der Rekurrentin sowie der G. _____ AG (100%ige Muttergesellschaft der D. _____ AG und der Rekurrentin; heute: G. _____ AG) fungiert (act. 1 S. 3). Die F. _____ Gruppe und insbesondere auch die Rekurrentin hätten in den Jahren 2018 bis 2020 diverse zusätzliche Aufträge und zusätzliche Umsätze generieren können. Gemäss aktuellem Stand betrage das Auftragsvolumen rund Fr. _____, wobei nach wie vor noch nicht alle Projekte abgeschlossen seien oder sich gar erst in der Planungsphase befänden. Der Grund, warum die Rekurrentin die Zahlungen (in zwei Tranchen per 24. September und 22. November 2018) in einem

ersten Schritt als Darlehen – und nicht direkt als Werbe- oder Sponsoringaufwand über die Erfolgsrechnung – verbucht habe, liege einzig darin, dass gemäss Sanierungs-, Investitions- und Aktionärbindungsvertrag eine Darlehensgewährung (zinslos, nachrangig) vorgesehen gewesen sei. Gemäss Ziff. 3.1.5.2 des Vertrags habe erst die Überschuldung oder Unterbilanz der C._____ AG per Ende des auf das Geschäftsjahr der Darlehensgewährung folgende Geschäftsjahr einen automatischen Verzicht auf das Darlehen zur Folge. Da bereits per Ende 2018 resp. bereits im Zeitpunkt der Darlehensgewährung voraussehbar gewesen sei, dass die C._____ AG auf per Ende des nächsten Geschäftsjahres weiterhin überschuldet sein resp. eine Unterbilanz ausweisen würde, habe die Rekurrentin das Darlehen in ihrer Jahresrechnung per 31. Dezember 2018 handelsrechtskonform vollständig über die Erfolgsrechnung abgeschrieben (act. 1 S. 5 f.).

E. 4

Urteil A 2021 7 Zur Erzielung eines sachgerechten und drittvergleichskonformen Ergebnisses für ihr Engagement hätte die Rekurrentin die D._____ AG (aufgrund der erzielten Werbewirkung und der zusätzlich erhaltenen Aufträge) entschädigen müssen. Es sei stossend, wenn die Rekurrentin aufgrund des Umstands, dass sie diese Entschädigung an die Schwestergesellschaft indirekt durch die Übernahme der Verbindlichkeiten aus dem Sanierungs-, Investitions- und Aktionärbindungsvertrag übernommen habe, steuerlich schlechter gestellt würde als bei einer direkten Verbuchung des entsprechend notwendigen Werbe-/Marketingaufwands über die Erfolgsrechnung. Das Engagement bei der C._____ AG sei bereits anfänglich mit dem Ziel eingegangen worden, durch den positiven Werbeeffect eine Steigerung des Bekanntheitsgrads der F._____ Gruppe zu erzielen und so für die Gruppe zusätzliche Aufträge zu generieren, wozu schliesslich auch die Trikotwerbung der F._____ Gruppe beigetragen habe resp. beitrage. Die Tatsache, dass der in diesem Zusammenhang resultierende finanzielle Aufwand auf die Gesellschaften aufgeteilt werde, welche vom Engagement profitierten, sei sachgerecht und drittvergleichskonform und sei bereits im Sanierungs-, Investitions- und Aktionärbindungsvertrag in Ziff. 11.5.1 entsprechend vorgesehen und werde durch die beiliegende Bestätigung der Konzernleitung der F._____ Gruppe sowie der involvierten Gruppengesellschaften entsprechend bestätigt (act. 1 S. 6 f.). C. Die Rekurrentin bezahlte den von ihr verlangten Kostenvorschuss von Fr. 7'200.– am 30. April 2021 fristgerecht (act. 3). D. Mit Vernehmlassung vom 21. Mai 2021 beantragte die Steuerverwaltung des Kantons Zug (nachfolgend auch: Rekursgegnerin) die Abweisung des Rekurses, soweit darauf einzutreten sei; unter Kostenfolgen zu Lasten der Rekurrentin. Die Rekursgegnerin führte im Wesentlichen aus, die zivilrechtlichen Bilanz- und Bewertungsgrundsätze seien grundsätzlich auch für das Steuerrecht verbindlich (sog. Massgeblichkeit der Handelsbilanz). Steuerrechtlich dürfe und müsse lediglich bei offenkundig, ins Auge springenden Verstössen gegen zwingendes Handelsrecht von einer von der Revisionsstelle geprüften und von der Generalversammlung genehmigten Handelsbilanz abgewichen werden. Grundsätzlich habe sich die steuerpflichtige Person auf ihrer im Rahmen der handelsrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäss aufgestellten und den Steuerbehörden vorgelegten Bilanz behaften zu lassen. Insoweit greife der Grundsatz von Treu und Glauben. Seien handelsrechtswidrige Ansätze gewählt worden, sei eine Korrektur bis zum Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung zulässig (sog. Bilanzberichtigung); demgegenüber

E. 4.1

Vorab gilt es mit der Rekursgegnerin festzuhalten, dass das schweizerische Recht – mit Ausnahme einzelner Bestimmungen – kein eigentliches Konzernrecht kennt und jede Gesellschaft als ein rechtlich selbständiges Gebilde mit eigenen Organen behandelt, welche die Geschäfte im Interesse der besagten Gesellschaft und nicht in demjenigen des Konzerns, anderer Gesellschaften oder des sie beherrschenden Anteilsinhabers zu tätigen haben. Rechtsgeschäfte zwischen solchen Gesellschaften sind deshalb zu den gleichen Bedingungen abzuwickeln, wie sie auch mit aussenstehenden Dritten vereinbart würden. Insbesondere ist es der Konzernleitung (bzw. dem beherrschenden Anteilsinhaber) nicht erlaubt, die von den verschiedenen Gesellschaften erzielten Gewinne frei auf diese Gesellschaften zu verteilen (BGE 138 II 57 E. 4.1; 110 Ib 127 E. 3, je mit Hinweisen).

E. 4.2

Die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung setzt nach ständiger Rechtsprechung voraus, dass erstens die leistende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft für ihre Leistung keine oder keine gleichwertige Gegenleistung erhält, zweitens die Beteiligungsinhaberin oder der Beteiligungsinhaber der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft direkt oder indirekt einen Vorteil erlangt, drittens die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft diesen Vorteil einem Dritten unter gleichen Bedingungen nicht zugestanden hätte (Drittvergleich; sog. Grundsatz des "dealing at arm's length") und viertens der Charakter

E. 4.3

Bei verdeckten Gewinnausschüttungen ist es grundsätzlich Aufgabe der Steuerbehörde, den Nachweis dafür zu erbringen, dass einer Leistung der Gesellschaft in tatsächlicher Hinsicht keine oder keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht. Ist ein solches Missverhältnis nachgewiesen, begründet dies in steuerrechtlicher Hinsicht die Vermutung, es liege eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Vermag die Gesellschaft nicht nachzuweisen, dass ihr Vorgehen einem Drittvergleich genügt, hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Diese bestehen in der Aufrechnung (BGE 140 II 88 E. 7; 121 II 257 E. 4c/aa; BGer 2C_16/2015 vom 6. August 2015 E. 2.5.5). Die Frage, ob ein Aufwand oder eine Leistung steuerlich berücksichtigt werden kann, hat insofern eine tatsächliche (Nachweis der Leistung und Gegenleistung) sowie eine rechtliche (geschäftsmässige Begründetheit) Komponente (BGer 2C_414/2019 vom 14. November 2019 E. 4.3). Präzisierend ist beizufügen, dass bei genügend durch die Steuerbehörde vorgebrachten Indizien, welche auf die Unangemessenheit der Gegenleistung schliessen lassen, es der steuerpflichtigen Person obliegt, den Nachweis für die gegenteilige Behauptung zu erbringen (BGer 2C_400/2020, 2C_405/2020 vom 22. April 2021 E. 3.1.2; 2C_343/2019 vom 27. September 2019 E. 5.2).

E. 4.4

Gemäss der sog. Dreieckstheorie kann einkommenssteuerrechtlich eine geldwerte Leistung an einen der Gesellschaft nahestehenden Dritten unter Umständen als steuerbare Zuwendung (insbesondere als verdeckte Gewinnausschüttung) an den Aktionär qualifiziert werden. Bei geldwerten Leistungen zwischen Schwestergesellschaften fliesst der Vorteil an sich unmittelbar von einer Gesellschaft zur anderen. Auf dem gemeinsamen Beteiligungsverhältnis fussende Zuwendungen zwischen solchen Gesellschaften haben als verdeckte Gewinnausschüttungen an den Aktionär einerseits und als verdeckte Kapitaleinlagen des Aktionärs an die empfangende Gesellschaft andererseits zu gelten. Dabei ist ebenfalls aufgrund eines Drittvergleichs zu untersuchen, ob die zu beurteilende Leistung im

Vergleich zu üblichem Geschäftsgebaren derart ungewöhnlich ist, dass der Schluss naheliegt, sie wäre so nicht erbracht worden, wenn der Leistungsempfänger dem Anteils-

E. 4.5

Im Grundsatz werden bei geldwerten Leistungen (oder verdeckten Gewinnausschüttungen) zwei Tatbestände unterschieden: Zum einen, verdeckte Gewinnausschüttungen durch überhöhte Aufwendungen bzw. überhöhte Kosten und zum anderen solche durch Gewinnverzicht (Ertragsverzicht) zu Gunsten des Aktionärs oder einer ihm nahe stehenden Person (mitunter auch als "Gewinnvorwegnahme" bezeichnet), die beide bei der Gesellschaft letztlich zu einer entsprechenden Kürzung des in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Gewinnes führen (Brülisauer/Krummenacher, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, 3. Aufl. 2017, Art. 24 N 266; vgl. auch BGer 2A.263/2003 vom 19. November 2003 E. 2.2; 2A.602/2002 vom 23. Juli 2003 E. 2; 2A.590/2002 vom 22. Mai 2003 E. 2.1, je mit Hinweisen). In den Bereich der geldwerten Leistung infolge Übernahme überhöhter Kosten bzw. Aufwendungen gehören auch Geschäfte, bei denen eine Gesellschaft Aktiven zu einem übersetzten Preis (Kauf eines sogenannten "Non-Valeur") vom Anteilsinhaber oder von einer diesem nahestehenden Person erwirbt oder wenn Rechte gegenüber dem Anteilsinhaber oder einer diesem nahestehenden Person begründet werden, ohne dass ernstlich damit gerechnet werden kann, dass diese ihre entsprechenden Verpflichtungen der leistenden Gesellschaft gegenüber erfüllen können; letzter Kategorie zugehörig ist die Gewährung von nicht sichergestellten Darlehen, mit deren Rückzahlung nicht ernstlich gerechnet wird. In den genannten Fällen wird der Gewinnausweis der Gesellschaft nicht sofort verfälscht, sondern erst im Zeitpunkt der entsprechenden erfolgswirksamen Abschreibung; erst in diesem Zeitpunkt erfolgt praxisgemäss denn auch die Gewinnaufrechnung (Brülisauer/Krummenacher, a.a.O., Art. 24 N 272 f.). Bei der Prüfung, ob das zu beurteilende Rechtsgeschäft dem Drittvergleich standhält, wird bei Vermögensgegenständen (wie einer Darlehensgewährung) auf deren Verkehrswert abgestellt, bei Dienstleistungen ist deren Marktwert massgebend. Bei verbundenen Unternehmen hat diese Beurteilung vom Standpunkt der jeweiligen steuerpflichtigen Gesellschaft aus zu erfolgen. Eine Beurteilung vom Konzern aus, dem die steuerpflichtige juristi-

E. 4.6.1

Die steuerrechtliche Frage, ob ein Aufwand geschäftsmässig begründet ist, beantwortet die Betriebswirtschaftslehre. Geschäftsmässig begründet sind Kosten, wenn sie aus unternehmenswirtschaftlicher Sicht vertretbar erscheinen. Nach der Rechtsprechung sind Aufwendungen dann geschäftsmässig begründet, wenn sie mit dem erzielten Erwerb betriebswirtschaftlich in einem direkten (organischen) Zusammenhang stehen (vgl. BGE 124 II 29 E. 3c; 113 Ib 114 E. 2c; BGer 2C_717/2018 vom 24. Januar 2020 E. 5.2). Somit muss alles, was nach kaufmännischer Auffassung in guten Treuen zum Kreis der Unkosten gerechnet werden kann, steuerlich als geschäftsmässig begründet anerkannt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Betrieb auch ohne den infrage stehenden Aufwand ausgekommen wäre und ob dieser Aufwand im Sinne einer rationellen und gewinnorientierten Betriebsführung zweckmässig war. Nicht dazu zählen namentlich Aufwendungen, welche die Gesellschaft einzig für den privaten Lebensaufwand der Aktionärin oder des Aktionärs oder einer ihr oder ihm nahestehenden Person erbringt. Sie dürfen nicht unter dem Vorwand von Geschäfts- oder Repräsentationsspesen als Geschäftsaufwand verbucht

werden (BGer 2C_400/2020, 2C_405/2020 vom 22. April 2021 E. 3.1.3; 2C_795/2015, 2C_796/2015 vom 3. Mai 2016 E. 2.2; vgl. auch BGE 113 Ib 114 E. 2c).

E. 4.6.2

Zuwendungen eines Unternehmens für sportliche, soziale oder kulturelle Zwecke mit der Absicht, konkrete Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um das Image der steuerpflichtigen Person in der Öffentlichkeit zu verbessern oder um in diesem Zusammenhang verkaufsfördernde Massnahmen zu treffen, stellen grundsätzlich geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, sofern diese Kosten mindestens einen indirekten Werbeeffect haben (vgl. BGE 115 Ib 111 E. 6; BGer 2C_795/2015, 2C_796/2015 vom 3. Mai 2016 E. 5.2). Indirekte Werbung stellt das sog. Sponsoring dar, wobei als Sponsoringobjekt häufig der Sport verwendet wird. Das Ziel des Sponsorings liegt in der Profilierung des Unternehmens in der Öffentlichkeit sowie in einem kommerziellen oder marketingmässigen Nebeneffect für das Unternehmen (vgl. BGer 2C_795/2015, 2C_796/2015 vom 3. Mai 2016 E. 5.2; vgl. auch BGer 2C_466/2020 vom 26. August 2020 E. 5.3). Sponsoringbeiträge sind grundsätzlich ohne betragsmässige Beschränkung als geschäftsmässig begründeter Aufwand zu anerkennen. Solche Beiträge dürfen indes einen vernünftigen Umfang nicht übersteigen. Ihr Umfang muss in einem betriebswirtschaftlich vertretbaren Verhältnis so-

E. 4.7

Im Rahmen einer Sanierung erbringen Dritte und/oder Gesellschafter Leistungen. Dabei resultieren Sanierungserträge, welche als sog. echte oder unechte Sanierungserträge abgegrenzt werden. Forderungsverzichte und à-fonds-perdu-Leistungen durch Dritte oder Forderungsverzichte durch Gesellschafter, die Forderungsverzichten von Dritten gleichkommen, sind sog. echte Sanierungserträge und damit gewinnsteuerwirksam. Dabei gelten alle zu Lasten des echten Sanierungsertrags vorgenommenen Verlustausbuchungen, Abschreibungen und Rückstellungen als steuerlich erfolgt. Werden Gesellschafter oder Genossenschafter sanierungsbedürftiger Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften durch Kapitalherabsetzungen betroffen oder erbringen sie à-fonds-perdu-Leistungen, entstehen ertragsneutrale, sog. unechte Sanierungserträge. Die zu Lasten von unechtem Sanierungsertrag handelsrechtlich vorgenommenen Verlustausbuchungen sowie Abschreibungen und Rückstellungen gelten steuerlich als nicht erfolgt. Unechter Sanierungsgewinn – und damit kein steuerbarer Ertrag – ist gegeben bei Forderungsverzichten auf Darlehen, die Beteiligte der Gesellschaft in einem Zeitpunkt gewährt haben, in dem unabhängige Dritte wegen schlechten Geschäftsganges keine Darlehen mehr gewährt hätten, oder das Darlehen steuerlich bereits als verdecktes Eigenkapital qualifiziert wurde. Forderungsverzichte von Schwester- oder Tochtergesellschaften, die auf den Beziehungen zum Gesellschafter beruhen, sind nicht geschäftsmässig begründet und werden zum ausgewiesenen Gewinn hinzugerechnet. (zum Ganzen: Kreisschreiben

E. 4.8

Nach Art. 312 OR ist ein Darlehensnehmer zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet. Soweit der Aktionär bzw. eine weitere von ihm beherrschte Gesellschaft wie jeder aussenstehende Darlehensnehmer das von seiner (Schwester-)Gesellschaft ausgerichtete Darlehen zurückerstatten muss, fehlt es an einer unentgeltlichen Zuwendung. Anders verhält es sich dann, wenn mit der Rückzahlung des Darlehens nicht zu rechnen ist, weil ein solches nach dem Willen der Parteien nicht gewollt oder die Rückerstattung der erbrachten Leistung nicht beabsichtigt ist. Wird die äussere Form des Darlehens nur simuliert, d.h.

bloss zum Schein gewählt oder gewährt, dann handelt es sich bei der Zuwendung gar nicht wirklich um Fremdkapital, sondern um eine Kapitaleinlage bzw. einen Zuschuss (BGE 138 II 57 E. 5 mit Hinweisen). Im Zusammenhang mit allenfalls simulierten Darlehen an den Beteiligungsinhaber oder an die Schwestergesellschaft erweist sich eine weitere Unterscheidung als wesentlich: Einerseits sind jene Fälle zu nennen, in denen die Rückzahlung des Darlehens von allem Anfang an (d.h. schon bei der Gewährung des Kredits) nicht geplant ist. Andererseits ergeben sich Fälle, in denen ein fehlender Rückerstattungswille nur im Nachhinein angenommen werden kann, weil die Darlehensgeberin erst in einem späteren Zeitpunkt auf ihre (bislang ernsthaft aufrechterhaltene) Forderung gegenüber dem Schuldner verzichtet. Bei der Bestimmung einer allfälligen Simulation ist von dem zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Vertrag auszugehen und die Gesamtheit der konkreten Umstände zu berücksichtigen. Je nachdem rechtfertigt es sich, besonders auf den Zeitpunkt der Darlehensgewährung abzustellen und spätere Entwicklungen nur insoweit in Betracht zu ziehen, als sie zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt oder zumindest absehbar waren. Ergibt sich für den Zeitpunkt der Darlehensgewährung noch kein aussagekräftiges Bild, so hat die Steuerbehörde zuzuwarten, bis sich diese Indizien zum eindeutigen Beweis verdichtet haben. Eine erst in einem späteren Zeitpunkt als der Darlehensgewährung realisierte geldwerte Leistung liegt namentlich dann vor, wenn die Kreditgeberin im Nachhinein, um den Darlehensnehmer zu sanieren, eine vollständige Abschreibung ihrer Forderung hin- und vornimmt. Dieser Zeitpunkt ist oft die einzige wirklich schlüssige, von aussen ersichtliche Anknüpfungsmöglichkeit, um die zu beurteilenden Rechtsgeschäfte zwischen Nahestehenden einzuschätzen (Zum Ganzen: BGE 138 II 57 E. 5.2 mit zahlreichen Hinweisen auf Literatur und Judikatur).

E. 5

Urteil A 2021 7 seien bloss Anpassungen, bei denen ein handelsrechtskonformer Wertansatz durch eine andere, ebenfalls handelsrechtskonforme Bewertung ersetzt werde (sog. Bilanzänderung), nur bis zur Einreichung der Steuererklärung zulässig. In der Regel ausgeschlossen seien Bilanzänderungen, mit denen Wertänderungen zum Ausgleich von Aufrechnungen im Veranlagungsverfahren erfolgten oder die lediglich aus Gründen der Steuerersparnis vorgenommen würden (act. 5 S. 2 f.). Das schweizerische Recht kenne – mit Ausnahme einzelner Bestimmungen wie etwa der Gruppenbesteuerung im Mehrwertsteuerrecht – kein eigentliches Konzernsteuerrecht und behandle jede Gesellschaft als ein rechtlich selbständiges Gebilde mit eigenen Organen, welche die Geschäfte im Interesse der besagten Gesellschaft und nicht in demjenigen des Konzerns, anderer Gesellschaften oder des sie beherrschenden Anteilsinhabers zu tätigen hätten. Rechtsgeschäfte zwischen solchen Gesellschaften seien deshalb zu den gleichen Bedingungen abzuwickeln, wie sie auch mit aussenstehenden Dritten vereinbart würden. Insbesondere sei es der Konzernleitung (bzw. dem beherrschenden Anteilsinhaber) nicht erlaubt, die von den verschiedenen Gesellschaften erzielten Gewinne frei auf diese Gesellschaften zu verteilen. Entscheidend sei vorliegend, dass erstens die steuerpflichtige Gesellschaft nicht Vertragspartei gewesen sei und sie zweitens zu keinem Zeitpunkt – anders als ihre Schwestergesellschaft – selbst an der C._____ AG beteiligt gewesen sei. Es sei auf das Kreisschreiben Nr. 32 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 23. Dezember 2010 (Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) verwiesen. Gemäss Ziff. 4.1.1.3 desselben seien Forderungsverzichte von Schwester- oder Tochtergesellschaften, die auf den Beziehungen zum Gesellschafter beruhen würden, nicht geschäftsmässig begründet und würden zum ausgewiesenen Gewinn hinzugerechnet (vgl.

auch die Ausführungen im Zuger Steuerbuch, Erläuterungen zu § 61 Ziff. 44.4). Rechtsvergleichend könne zudem auf das Verrechnungssteuerrecht verwiesen werden. Im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen gegenüber nahestehenden Personen bzw. Gesellschaften wende die ESTV bei Sanierungen anstatt der sonst im Verrechnungssteuerrecht üblichen Direktbegünstigungstheorie die Dreieckstheorie an. Dies mit der ausdrücklichen Begründung, dass die Sanierung einer Gesellschaft Sache des Aktionärs sei bzw. die leistende Gesellschaft als Sanierungsinstrument vorgeschoben werde (act. 5 S. 3 f.). Daran vermöge auch die als Beilage 10 eingereichte (und von drei Verwaltungsräten der steuerpflichtigen Gesellschaft ebenfalls unterzeichnete) Bestätigung der Konzernleitung der G._____ AG vom 20. April 2021 nichts zu ändern. Denn für die Verpflichtungs-

E. 5.1

Vorliegend ist unbestritten, dass die Rekurrentin – im Gegensatz zu ihrer Schwestergesellschaft – mit der C._____ AG keinerlei Vertragsbeziehung hatte und auch nie an der C._____ AG beteiligt war. Die Parteien sind sich auch darüber einig, dass die Rekurrentin durch die übernommene Leistung in Form einer Darlehensgewährung nicht Partei des zwischen der Schwestergesellschaft und der C._____ AG geschlossenen Sanierungs-, Investitions- und Aktionärbindungsvertrags wurde. Etwas anderes ergibt sich denn auch nicht aus den Akten.

E. 5.2

Des Weiteren ist unbestritten und aus dem Handelsregister ersichtlich, dass E._____ sowohl im Zeitpunkt des Abschlusses des Sanierungs-, Investitions- und Aktionärbindungsvertrags am 23. Oktober 2017 (Rek-act. 4) als auch im Zeitpunkt der Überweisung der Darlehenssumme durch die Rekurrentin (in zwei Tranchen) am 24. September und 22. November 2018 (vgl. Rek-act. 7) Verwaltungsratspräsident der C._____ AG, der Schwestergesellschaft (D._____ AG) sowie der Rekurrentin war. Bei der Rekurrentin und ihrer Schwestergesellschaft handelt es sich offensichtlich um sog. nahestehende Personen. Gleiches gilt bezüglich der Schwestergesellschaft und der C._____ AG, war die Schwestergesellschaft doch an der C._____ AG beteiligt. Aufgrund der personellen Verflechtung sämtlicher Gesellschaften (namentlich in der Person ihres Verwaltungsratspräsidenten) ist zudem auch im Verhältnis der Rekurrentin und der C._____ AG von insofern nahestehenden Personen auszugehen.

E. 5.3

Darüber hinaus ist unbestritten, dass die Rekurrentin für die Übernahme der Verbindlichkeit ihrer Schwestergesellschaft (von dieser) keine Gegenleistung erhalten hat. Die Rekurrentin bringt diesbezüglich vor, dass die ganze Konzerngruppe – dabei insbesondere sie – vom Investment ihrer Schwestergesellschaft bei der C._____ AG bzw. des persönlichen Engagements von E._____ und der daraus resultierenden medialen Wirkung sowie des aufgebauten und gepflegten Netzwerks profitiert habe, weshalb das abgeschriebene Darlehen geschäftsmässig begründeten Sponsoringaufwand darstelle, da bei dessen Überweisung schon klar gewesen sei, dass die C._____ AG das Darlehen nicht zurückbezahlen werde. 6.

E. 6

Urteil A 2021 7 übernahme sei die steuerpflichtige Gesellschaft in keiner Weise entschädigt worden. Sie habe damit allein im Interesse des wirtschaftlich Berechtigten gehandelt. Die Aussage, wonach schon im Herbst 2017 entschieden worden sei, dass die Verpflichtung zur

Zurverfügungstellung von Barmitteln in Zukunft (also ab Winter 2017) durch die steuerpflichtige Gesellschaft erfüllt würde, stehe zudem in teilweise Widerspruch zur Auskunft im Veranlagungsverfahren. Denn gemäss E-Mail vom 15. Mai 2020 (StV-act. 3) sei diese Verpflichtung (im Umfang von Fr. _____, wie schon im Herbst/Winter 2017 im Umfang von Fr. _____) noch von der D. _____ AG erfüllt worden (act. 5 S. 4). Selbst unter der hypothetischen Annahme, die Zahlungen an die C. _____ AG seien aufgrund eines Sponsoringvertrages geleistet und entsprechend direkt als Aufwand verbucht worden, bedeute dies nicht, dass diese (vollständig) als geschäftsmässig begründeter Aufwand anzuerkennen wären. Laut Rechtsprechung des Bundesgerichts würden Zahlungen unter dem Titel "Sport-Sponsoring" nicht zum Gewinn der Gesellschaft hinzugechnet; aber nur unter der Bedingung, dass solche Leistungen sich aus verständlichem wirtschaftlichem Geschäftsinteresse erklären liessen und sie ein vernünftiges Mass nicht überschreiten würden. Die aufgewendete Summe von Fr. _____ (innerhalb von zwei Jahren) dürfte dieses vernünftige Mass trotz hohen Umsätzen wohl übersteigen. Ein direkter Zusammenhang zwischen der öffentlichkeitswirksamen Werbung (z.B. in Form von Trikotwerbung gemäss Rek-act. 8 und 9) und der Vergabe von Aufträgen zur Betreuung grosser Immobilienprojekte (z.B. durch die H. _____ Anlagestiftung, die I. _____ AG, die J. _____ AG oder die K. _____ AG, aufgelistet in Rek-act. 5 und 6) sei nicht erkennbar und werde im Rekurs auch nur sehr pauschal geltend gemacht. Betreffend dem Projekt Überbauung L. _____ der J. _____ AG, mit welchem laut Darstellung der Rekurrentin ein Honorar von über Fr. _____ habe generiert werden können, bleibe anzumerken, dass es sich beim Verwaltungsratspräsidenten der Auftraggeberin, M. _____, wohl um das frühere Verwaltungsratsmitglied der steuerpflichtigen Gesellschaft (damals noch unter der Firma "N. _____ AG"; siehe früheren Handelsregisterauszug des Kantons Bern) handeln dürfte, der Kontakt müsse demzufolge schon seit Jahren bestanden haben. Sodann wäre aus Verrechnungspreissicht auch zu erwarten gewesen, dass die Verbuchung der Kosten klar und drittvergleichskonform geregelt worden wäre. Dazu hätte ein adäquater Schlüssel und Kostenumlagevertrag erarbeitet werden müssen (act. 5 S. 4 f.). E. Mit Replik vom 7. Juli 2021 liess die Rekurrentin an ihren Anträgen festhalten und darlegen, die Ausführungen der Steuerverwaltung betreffend die Berücksichtigung von

E. 6.1

Da das schweizerische Recht kein eigentliches Konzernrecht kennt, sind die hier infrage stehenden Vorgänge aus der Optik der Rekurrentin als rechtlich selbständiges Gebilde unter Berücksichtigung ihrer eigenen Interessen – und nicht der Interessen des Konzerns oder der beherrschenden Anteilsinhaber – zu würdigen (vgl. vorne E. 4.1). Wie vorstehend dargelegt, bestand zwischen der C. _____ AG und der Rekurrentin nie eine vertragliche Beziehung; auch war die Rekurrentin nie an der C. _____ AG beteiligt. Die Rekurrentin selbst hat keinen "Sponsoringvertrag" geschlossen, sondern – wenn überhaupt – ihre Schwestergesellschaft. Mit der Leistung der zwischen der Schwestergesellschaft und der C. _____ AG vereinbarten Summe im Umfang von Fr. _____ in Form einer Darlehensgewährung übernahm die Rekurrentin eine Verpflichtung, die sie selbst nicht hatte. Dabei spielt es keine Rolle, dass die C. _____ AG und ihre Vertragspartner bzw. Aktionäre im Sanierungs-, Investitions- und Aktionärbindungsvertrag die Möglichkeit vorgesehen hatten, dass Verbindlichkeiten aus dem Vertrag auch durch nahestehende Personen (oder Gesellschaften) der Vertragsparteien gültig erfüllt werden können. Die Schwestergesellschaft erlangte durch die Leistung der Rekurrentin den Vorteil, dass sie diese Verpflichtung nicht mehr zu erfüllen hatte. Dieser Vorteil – als Zuwendung bzw.

geldwerte Leistung unter Schwestergesellschaften – floss unmittelbar von der Rekurrentin zu ihrer Schwestergesellschaft der D. _____ AG (vgl. hierzu vorstehende E. 4.4). Unbestrittenermassen erfolgte hierfür seitens der D. _____ AG keine Gegenleistung an die Rekurrentin, insofern ist von einem Missverhältnis der Leistungen auszugehen, sodass in steuerrechtlicher Hinsicht die Vermutung einer verdeckten Gewinnausschüttung greift (vgl. vorne E. 4.3). Es ist mit der Rekursgegnerin festzuhalten, dass diese Zuwendung einem Drittvergleich offensichtlich nicht standhält. Die Konditionen der übernommenen Verbindlichkeit der Schwestergesellschaft – also eine zinslose Darlehensgewährung mit Rangrücktritt und eingeschränkter Rückzahlungsverpflichtung an eine bereits überschuldete Gesellschaft (vgl. Rek-act. 4 Ziff. 11.5.1 i.V.m. Ziff. 3.1.5.1) – legen den Schluss nahe, dass diese auf dem Beteiligungsverhältnis der Schwestergesellschaft an der C. _____ AG und der persönlichen Verknüpfung in der Person des Verwaltungsratspräsidenten beider Gesellschaften fussten. Der Charakter dieser Leistung war für die Organe der Rekurrentin denn auch offensichtlich erkennbar, gingen diese im Zeitpunkt der Überweisung der Darlehenssumme offenbar davon aus, dass die C. _____ AG per Ende des nächsten Geschäftsjahres weiterhin eine Unterbilanz aufweisen würde, eine Rückzahlung des Darlehens also gemäss Ziff. 3.1.5.1 des Sanierungs-, Investitions- und Aktionärbindungsvertrags nicht

E. 6.2

Abgesehen von der vorzunehmenden Beurteilung aus Sicht der Rekurrentin vermag diese im Übrigen auch mit Blick auf den Sanierungs-, Investitions- und Aktionärbindungsvertrag vom 23. Oktober 2017 mit ihrer Argumentation, es handle sich beim abbeschriebenen Darlehen eigentlich um geschäftsmässig begründeten Sponsoringaufwand, nicht durchzudringen. Auch wenn die Rekurrentin unbestrittenermassen nie Vertragspartei war, liegt der Rechtsgrund der übernommenen Verbindlichkeit in diesem Sanierungs-, Investitions- und Aktionärbindungsvertrag. Die Rekurrentin bringt diesbezüglich etwa vor, die Zahlung in Form eines Darlehens sei aufgrund der Vorgaben im erwähnten Vertrag erfolgt. Dass vorliegend ein gewisser (indirekter) Werbeeffect – etwa mit der Trikotwerbung (vgl. Rek-act. 8 und 9) – erzielt wurde, steht nicht in Frage. Für das Gericht erschliesst sich jedoch nicht ohne Weiteres, dass hierfür der aufgelegte Sanierungs-, Investitions- und Aktionärbindungsvertrag und die darin festgelegten Leistungen die Grundlage bilden. Ziel und Inhalt des abgeschlossenen Vertrages war offensichtlich die Reorganisation und Sanierung der C. _____ AG; Klauseln über im Gegenzug zu erbringende Werbemassnahmen sind dem Vertrag jedenfalls keine zu entnehmen (Rek-act. 4). Die pauschale Begründung der Rekurrentin, die Werbewirkung sei durch das Investment ihrer Schwestergesellschaft und im persönlichen Engagement von E. _____ begründet und von Anfang an Motivation des Investments gewesen, erhellt den Sachverhalt diesbezüglich nicht rechtsgenügend. Die Beweislast betreffend die wirtschaftliche Begründetheit der erbrachten Leistung liegt jedoch bei der Rekurrentin (vgl. vorne E. 4.3). Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, weshalb auf die in Sanierungsabsicht versprochenen Leistungen (welche vorliegend durch die Rekurrentin für ihre Schwestergesellschaft geleistet wurden) die Rechtsprechung hinsichtlich Zuwendungen für sportliche, soziale oder kulturelle Zwecke mit der Absicht, konkrete Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben (vorne E. 4.6.2), zur Anwendung kommen sollte. Hierbei sei ferner angemerkt, dass mit E. _____ als Verwaltungsratspräsident der C. _____ AG ohnehin Zugang zum "C. _____-Netzwerk" bestan-

E. 6.3

Ferner lässt sich auch aus der Betrachtung des (Vertrags-)Verhältnisses der D. _____ AG mit der C. _____ AG nichts zu Gunsten der Rekurrentin ableiten. Ohne eine abschliessende Beurteilung des Investments der Schwestergesellschaft bei der C. _____ AG vorzunehmen (etwa als simuliertes Darlehen [vgl. vorne E. 4.8]; aus Sicht der C. _____ AG als unechter oder echter Sanierungsertrag [vgl. vorne E. 4.7]), ist anzumerken, dass die Konditionen der vereinbarten Darlehensgewährung schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einem Drittvergleich kaum standhalten und massgeblich in der Funktion von E. _____ als Verwaltungsratspräsident beider Vertragsparteien (und damit wohl auch seinen persönlichen Interessen), der Beteiligung der D. _____ AG an der C. _____ AG und der damit einhergehenden Sanierungsinteressen bzw. -bestrebungen begründet sein dürften. Festzuhalten ist vor diesem Hintergrund, dass durch die Zwischenschaltung einer Schwestergesellschaft bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten an eine Drittpartei nicht Zuschüsse oder Forderungsverzichte im Zusammenhang mit Sanierungsmassnahmen auf einzelne Konzerngesellschaften – welche insbesondere selbst nicht an der sanierungsbedürftigen Gesellschaft beteiligt sind – überwältigt und damit letztlich Gewinne einzelner Konzerngesellschaften frei verteilt werden können. Daran ändert nichts, dass die zu Lasten von unechtem Sanierungsertrag handelsrechtlich vorgenommenen Abschreibungen steuerlich als nicht erfolgt gelten und entsprechende Aufrechnungen zur Folge haben. Gleiches gilt in Bezug auf simulierte Darlehen. Ob (und allenfalls in welchem Umfang) solche Aufrechnungen bei der D. _____ AG (mit Sitz in Bern) vorgenommen wurden, ist dem Gericht nicht bekannt und braucht vorliegend auch nicht beurteilt zu werden. Von einer "stossenden Ungleichbehandlung" der Rekurrentin (vgl. in diesem Sinne die Ausführungen in act. 1 S. 6) kann vor diesem Hintergrund aber nicht die Rede sein. 7. Zusammenfassend ist die Übernahme der Verbindlichkeit der Schwestergesellschaft durch die Rekurrentin (ohne Gegenleistung) als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren. Der Rekurrentin ist es nicht gelungen, den Nachweis für die geschäftsmässige Begründetheit des letztlich abgeschriebenen Darlehens zu erbringen, weshalb sie die

E. 7

Urteil A 2021 7 handelsrechtlichen Vorschriften beim Erstellen der kaufmännischen Jahresrechnung sowie die Nichtzulässigkeit von nachträglichen Änderungen der den Steuerbehörden vorgelegten Bilanz könne nicht nachvollzogen werden, komme die Steuerverwaltung doch selber zum Schluss, die vorgenommenen Verbuchungen seien handelsrechtlich nicht in Frage zu stellen (act. 7 S. 1). Der Hauptgrund resp. die Motivation des finanziellen Engagements der F. _____ Gruppe bei der C. _____ AG sei nicht die Sanierung der C. _____ AG, sondern die daraus resultierende Werbewirkung, der Ausbau des Netzwerkes und somit die Steigerung des Bekanntheitsgrads und des Auftragsvolumens der F. _____ Gruppe gewesen. Die Rekurrentin habe massgeblich vom Engagement bei der C. _____ AG profitiert. Die Bestätigung der Konzernleitung (Rek-act. 10) stelle keinen Widerspruch zur früheren Kommunikation im Veranlagungsverfahren dar. Die Bestätigung sei im April 2021 ausgestellt worden, um festzuhalten, dass die Konzernleitung bereits im Herbst 2017 beschlossen gehabt habe, dass die finanziellen Leistungen an die C. _____ AG ab dem Jahr 2018 ganz oder teilweise durch die Rekurrentin übernommen werden sollten. In diesem Zusammenhang sei festzuhalten, dass die Mitglieder der Konzernleitung, welche zugleich indirekt bedeutende Mitaktionäre der Rekurrentin seien, einem finanziellen Engagement bei der C. _____ AG in dieser Grössenordnung ohne die Erwartung eines positiven

Effekts auf die Werbewirkung und das Auftragsvolumen wohl kaum zugestimmt hätten (act. 7 S. 1 f.). Die Rekurrentin habe in den Jahren 2018 bis 2020 ein betriebliches Ergebnis vor Finanzerfolg und Steuern von rund Fr. _____ (nach Abschreibung Finanzanlagen im Umfang von Fr. _____), rund Fr. _____ (nach Abschreibung Finanzanlagen im Umfang von Fr. _____) und rund Fr. _____ erzielen können. Ohne die im Zusammenhang mit dem Engagement bei der C. _____ AG generierten zusätzlichen Umsätze, hätten diese Zahlen kaum erreicht werden können. Die im Jahr 2018 (und im Jahr 2019) an die C. _____ AG in der Form von Darlehen gewährten, handelsrechtlich korrekt verbuchten und in den Jahren 2018 und 2019 infolge Verzichts abgeschriebenen Zahlungen würden unbestrittenermassen geschäftsmässig begründeten Aufwand und keine geldwerten Leistungen darstellen. Weiter sei festzuhalten, dass die Rekurrentin verschiedene Aufträge aus dem C. _____-Netzwerk, insbesondere aufgrund des im Zusammenhang mit dem Engagement bei der C. _____ AG durch E. _____ aufgebauten persönlichen Netzwerks und seiner diesbezüglichen Beziehungspflege mit den Entscheidungsträgern bei den Auftraggebern, erhalten habe. Die Aussage, dass der Kontakt mit M. _____ als Verwaltungsratspräsident der J. _____ AG bereits seit Jahren bestanden habe, greife etwas kurz. Es sei richtig, dass M. _____ in den Jahren 2006 bis 2009 Verwaltungs-

E. 8

Urteil A 2021 7 ratsmitglied der damaligen N. _____ AG gewesen sei. Bei einem Auftragsvolumen von über Fr. _____ stelle sich jedoch die Frage, ob die F. _____ Gruppe resp. die Rekurrentin den Auftrag auch erhalten hätte, wenn der Kontakt zu M. _____ im Jahr 2009 abgebrochen wäre und in den zehn dazwischenliegenden Jahren nicht über andere Kanäle, wie insbesondere dem Engagement bei der C. _____ AG, gepflegt worden wäre (act. 7 S. 2 f.). F. Die Rekursgegnerin hielt mit Duplik vom 22. Juli 2021 ihrerseits an ihren Anträgen fest und erklärte, es sei nochmals festzuhalten, dass die Steuerverwaltung die Übernahme der Verbindlichkeiten aus einem von ihrer Muttergesellschaft (recte: Schwestergesellschaft) abgeschlossenen Vertrag zu Gunsten der C. _____ AG (an welcher der wirtschaftlich Berechtigte damals beteiligt gewesen sei) als geldwerte Leistung qualifiziert werde, da dafür weder von der Muttergesellschaft (recte: Schwestergesellschaft) noch von der C. _____ AG angemessene direkte Gegenleistungen vereinbart resp. erbracht worden seien. Dass einem unbeteiligten Dritten in der gleichen finanziellen Situation wie derjenigen der C. _____ AG kein entsprechendes Darlehen gewährt worden wäre, sei aufgrund der finanziellen Situation der Darlehensnehmerin offensichtlich und werde auch nicht bestritten. Zur Motivation des finanziellen Engagements der F. _____ Gruppe bei der C. _____ AG sei nochmals darauf hinzuweisen, dass das schweizerische Steuerrecht kein eigentliches Konzernsteuerrecht kenne. Hätte die steuerpflichtige Gesellschaft einen sog. Sponsoringvertrag abgeschlossen und den entsprechenden Betrag als Werbe- und Marketingaufwand über die Erfolgsrechnung verbucht, wären die darin vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit hin zu prüfen gewesen. Dies sei jedoch nicht der Fall. Folglich seien die Ausführungen betreffend das Auftragsvolumen, das laut Rekurrentin hauptsächlich auf das Netzwerk des wirtschaftlich Berechtigten und seinem Engagement bei der C. _____ AG zurückzuführen sei, nicht relevant. Es sei deshalb durchaus hinzunehmen und nicht stossend, dass die Gesellschaft für die von ihr eingegangenen Verpflichtungen resp. die darauf gestützte Verbuchung ihrer Leistung unter Umständen steuerlich anders beurteilt werde. Insofern seien die in der Ver-

nehmlassung enthaltenen Ausführungen zur Massgeblichkeit entgegen der Auffassung der Rekurrentin durchaus relevant (act. 9 S. 2). G. Es erfolgte kein weiterer Schriftenwechsel. Die ESTV liess sich während des Verfahrens nicht vernehmen.

E. 8.1

Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Rekursverfahrens (§ 120 Abs. 1 StG; Art. 144 Abs. 1 DBG). Die Höhe der Spruchgebühr beträgt Fr. 400.– bis Fr. 15'000.– (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht [KoV VG; BGS 162.12]). Vorliegend unterliegt die Rekurrentin vollständig, weshalb sie die gesamten Kosten des Rekursverfahrens zu tragen hat. Die Kosten werden aufgrund des Zeit- und Arbeitsaufwandes, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie des Streitwerts (§ 1 Abs. 2 KoV VG) auf Fr. 7'200.– festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

E. 8.2

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Rekurrentin keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 120 Abs. 3 StG e contrario; Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021] e contrario). Der Rekursgegnerin kann keine Entschädigung zugesprochen werden, da sie keine steuerpflichtige Person ist (§ 120 Abs. 3 StG) und zudem in ihrem amtlichen Wirkungskreis obliegt (§ 28 Abs. 2a VRG).

E. 9

Urteil A 2021 7 Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. 1.1 Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) kann der Steuerpflichtige gegen Einspracheentscheide der Veranlagungsbehörde für die direkte Bundessteuer innert 30 Tagen nach der Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Nach § 75 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 162.1) ist das Verwaltungsgericht die kantonale Rekursbehörde im Sinne der Vorschriften über die direkte Bundessteuer. Die Beschwerden werden, unter Vorbehalt abweichender und ergänzender Vorschriften des Bundesrechts, wie kantonale Steuerstreitigkeiten behandelt (§ 75 Abs. 2 VRG). Gemäss § 136 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG; BGS 632.1) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die notwendigen Beweisunterlagen sind beizulegen oder zu bezeichnen (§ 136 Abs. 3 StG; ähnlich Art. 140 Abs. 2 DBG). 1.2 Die vorliegende Beschwerde (bezüglich der direkten Bundessteuer) und der vorliegende Rekurs (bezüglich der kantonalen Steuern) werden der einfacheren Lesbarkeit halber im Folgenden – mit Ausnahme des Rechtsspruchs im Dispositiv – beide als Rekurs bezeichnet, wobei der Begriff "Rekurs" beide Rechtsmittel (Beschwerde und Rekurs) umfasst. Der vorliegende Rekurs gegen den Einspracheentscheid vom 22. März 2021 (frühestens zugestellt am 23. März 2021) wurde am 22. April 2021 der Schweizerischen Post übergeben und gilt damit als fristgerecht eingereicht. Der Rekurs entspricht sodann den übrigen formellen Anforderungen, weshalb darauf einzutreten ist. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (GO VG; BGS 162.11). 2. Das Verwaltungsgericht kann Einspracheentscheide der kantonalen Steuerverwaltung sowohl bezüglich kantonalen Steuern (§ 63 Abs. 3 VRG i.V.m. § 74

Abs. 2 VRG i.V.m. § 121 StG i.V.m. § 136 Abs. 2 StG) als auch bezüglich der direkten Bundessteuer (Art. 140 Abs. 3 DBG) in vollem Umfang überprüfen. Das Verwaltungsgericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (§ 74 Abs. 2 VRG i.V.m. § 121 StG i.V.m. § 137

E. 10

Urteil A 2021 7 Abs. 1 StG sowie Art. 142 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 130 Abs. 1 DBG). Es gilt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (§ 74 Abs. 2 VRG i.V.m. § 121 StG i.V.m. § 137 Abs. 2 StG sowie Art. 143 Abs. 1 DBG). Das Verwaltungsgericht ist demzufolge verpflichtet, auf den – unter Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten – festgestellten Sachverhalt die richtige Rechtsnorm, d.h. denjenigen Rechtssatz anzuwenden, den es als den zutreffenden erachtet, und ihm diejenige Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist. Aus der Rechtsanwendung von Amtes wegen folgt, dass das Verwaltungsgericht als Rekursinstanz nicht an die rechtliche Begründung der Begehren gebunden ist und einen Rekurs auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen – ganz oder teilweise – gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer von der Vorinstanz abweichenden Begründung bestätigen kann. 3. Streitig und zu prüfen ist, ob die von der Rekurrentin geleistete und in der Folge abgeschriebene "Darlehenszahlung" – und damit die Übernahme bzw. Leistung einer vertraglichen Verbindlichkeit ihrer Schwestergesellschaft – an die C._____ AG zu Recht als verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert wurde. 4.

E. 11

Urteil A 2021 7 dieser Leistung – insbesondere das Missverhältnis zur Gegenleistung – für die Organe der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erkennbar gewesen ist (BGE 144 II 427 E. 6.1; 140 II 88 E. 4.1; 138 II 57 E. 2.2; 131 II 593 E. 5.1; BGer 2C_400/2020, 2C_405/2020 vom 22. April 2021 E. 3.1.1; 2C_578/2019 vom 31. März 2020 E. 3.3). Stets vorausgesetzt ist dabei, dass die Zuwendung ihren Rechtsgrund im Beteiligungsverhältnis hat (BGer 2C_400/2020, 2C_405/2020 vom 22. April 2021 E. 3.1.1; 2C_449/2017 vom 26. Februar 2019 E. 2.3).

E. 12

Urteil A 2021 7 inhaber nicht nahestehen würde. Der Beteiligungsinhaber ist somit auch für Zuwendungen der Gesellschaft zu besteuern, die einer von ihm beherrschten weiteren Gesellschaft zufließen, wenn eine geschäftsmässige Begründetheit für ein solches Vorgehen fehlt (vgl. BGE 138 II 57 E. 4.2 mit Hinweisen; 113 Ib 23 E. 3a).

E. 13

Urteil A 2021 7 sche Person angehört, ist nicht angängig (BGer 2A.263/2003 vom 19. November 2003 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 14

Urteil A 2021 7 wohl zur Grösse des Unternehmens als auch zu Art und Umfang des Adressatenkreises der Massnahmen stehen (BGer 2C_400/2020, 2C_405/2020 vom 22. April 2021 E. 3.2.1 mit Hinweisen; vgl. auch Reich/Züger/Betschart, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl. 2017, Art. 27 N 35). Nicht abzugsfähig sind Sponsoringbeiträge unabhängig von ihrer Höhe, wenn sie in keinem nachvollziehbaren Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit des Unternehmens stehen, sondern allein dem privaten Anliegen der Unternehmerin oder

des Unternehmers oder – im Fall einer juristischen Person – der beteiligten Person oder einer dieser nahestehenden Person dienen (BGer 2C_400/2020, 2C_405/2020 vom 22. April 2021 E. 3.2.2; BGer 2C_485/2012, 2C_486/2012 vom 28. November 2012 E. 3; vgl. auch Peter Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, I. Teil, 2. Aufl. 2019, Art. 27 N 52).

E. 15

Urteil A 2021 7 ESTV Nr. 32 vom 23. Dezember 2010; Zuger Steuerbuch, Erläuterungen zu § 61 Ziff. 44.2; Richner et al., Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 58 N 66 und Art. 60 N 6; Richner et al., Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Aufl. 2021, § 66 N 5 ff.; vgl. auch BGer 2C_634/2012 vom 20. Oktober 2014 E. 3.2; 2C_834/2011, 2C_836/2011 vom 6. Juli 2012 E. 5.1 f.; StE 1990, B 72.16 Nr. 1).

E. 16

Urteil A 2021 7 5.

E. 17

Urteil A 2021 7

E. 18

Urteil A 2021 7 verlangt werden könnte (vgl. act. 1 S. 6). Das gewährte Darlehen musste in der Folge (erwartungsgemäss) erfolgswirksam abgeschrieben werden. Hätte die Rekurrentin die Verpflichtung ihrer Schwestergesellschaft nicht übernommen, hätte Letztere diese Abschreibung vornehmen müssen, was sich entsprechend auf ihr Gewinnergebnis niedergeschlagen hätte. Es sei vor diesem Hintergrund daran erinnert, dass es der Konzernleitung (bzw. den beherrschenden Anteilsinhabern) nicht erlaubt ist, die von den verschiedenen Gesellschaften erzielten Gewinne frei auf die einzelnen Konzerngesellschaften zu verteilen (vgl. vorne E. 4.1).

E. 19

Urteil A 2021 7 den hatte bzw. dieses gepflegt werden konnte. Die vorliegende Konstellation ist jedenfalls nicht mit jener zu vergleichen, wo eine steuerpflichtige Person mit dem Mitgliederbeitrag eines sog. Memberclubs Zugang zu Sponsorenvereinigungen erhält, in denen sie geschäftliche Beziehungen pflegen (Networking) oder Lobbyarbeit für ihre geschäftlichen Ziele betreiben kann (vgl. hierzu BGer 2C_795/2015, 2C_796/2015 vom 3. Mai 2016).

E. 20

Urteil A 2021 7 steuerrechtlichen Folgen daraus zu tragen hat (vgl. vorne E. 4.3). Die Gewinnaufrechnung der Steuerverwaltung erweist sich somit als rechtens. Der vorliegende Rekurs erweist sich folglich als unbegründet und ist dementsprechend abzuweisen. Der Einspracheentscheid vom 22. März 2021 ist zu bestätigen. 8.

E. 21

Urteil A 2021 7 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht: